

§ 5 Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. ²Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. ³Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.